

klärte sich für unzuständig, da die Ehe in Mailand geschlossen und die Frau daselbst einen Wohnsitz hat, zumal nach Art. 34 des italienischen Konkordates die staatliche Scheidung kirchlicherseits anerkannt ist und die geschiedene Frau nach can. 93, § 2, ein wahres Domizil in Mailand besitzt. Die angerufene Sakramentenkongregation, 15. November 1935, erklärte, daß auf Grund des legalen Domizils das österreichische Ehegericht zuständig sei. Auf die Einwendung, daß im italienischen Konkordat die staatliche Ehescheidung kirchlicherseits anerkannt sei, wurde erwidert, daß die Scheidung vor dem Konkordat erfolgt sei und das Konkordat keine rückwirkende Kraft habe. Zusammenfassend kann gesagt werden: Die Signatura anerkennt das legale Domizil nicht als Kompetenzgrund, während die Sakramentenkongregation die entgegengesetzte Meinung vertritt. Die Meinungsverschiedenheit wird schwinden, wenn man mit dem Grundsatz, daß die Interpretationskommission zur authentischen Auslegung des Kodex berufen ist, Ernst macht.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

* **(Die kirchliche Umlagegebühr in den österreichischen Diözesen.)** In manchen Diözesen besteht seit langer Zeit die Gepflogenheit, anlässlich der Vorlage der Kirchenrechnung von den Bruttoeinnahmen der Kirche eine Abgabe, genannt Umlagegebühr, einzuheben. Ursprünglich war diese Abgabe als eine Gebühr für die Revision der Kirchenrechnung gedacht, nahm aber im Laufe der Zeit die Form einer Kirchensteuer an. Es wurde nun die Frage gestellt, ob sich diese Abgabe durch die Bestimmungen des Kodex rechtfertigen läßt. — Can. 1507, § 1, bestimmt, daß das Provinzialkonzil, bezw. eine Bischofskonferenz der Kirchenprovinz Taxen anlässlich der Vornahme von Jurisdiktionsakten festsetzen kann. Doch bedarf dieser Beschluß der Genehmigung des Apostolischen Stuhles. Die Revision der Kirchenrechnung ist unzweifelhaft ein Jurisdiktionsakt und ist daher die Festsetzung einer Taxe möglich. Als eigentliche kirchliche Steuern kommen in Betracht: die Seminarsteuer (can. 1355 f., höchstens 5% des überschüssigen Benefizial- und Kircheneinkommens), die Liebessteuer (can. 1505, bei außergewöhnlichen dringenden Anlässen) und die allgemeine Kirchensteuer (can. 1496). Während in den Diözesen des Deutschen Reiches die Kirchensteuerfrage bereits geregelt ist, bedarf Art. XIV des österreichischen Konkordates vom 5. Juni 1933 noch der näheren Durchführung.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Abgaben der Ordensprovinzen an das Generalat.) Über dieses Thema referiert Prof. Dr Wenner (Paderborn, in „Theolo-

gie und Glaube“, 1936, 84). In vielen religiösen Genossenschaften besteht die Gepflogenheit, daß die einzelnen Provinzen für die Zwecke der Gesamtheit gewisse Abgaben leisten. Manchmal ist diese Pflicht formell in den Konstitutionen festgelegt und wird dann in den Generalkapiteln näher umschrieben. Nun entstand die Frage, welcher Art diese Verpflichtung sei. Auf diese Frage antwortete die Religiosenkongregation am 26. Oktober 1935, Nr. 7638: „Die Cong. Rel. erklärt hiemit, daß in der Kongregation der Schwestern X mit dem Mutterhause in Y die von deren IX. und X. Generalkapitel unterm 31. August 1926, bezw. 23. August 1932 für die einzelnen Provinzen vereinbarte, an das Generalat zu richtende Abgabe von 10% der jährlichen Bruttoeinnahmen keine Rechtsforderung des Generalates an die Provinzen darstellt und daß diese Abgabe nicht einklagbar ist, daß es sich vielmehr lediglich um Zuwendungen handelt, die ohne Zwang nach bestem Können aus Pietät geleistet werden.“

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Die rein kirchlichen Ehen des österreichischen Konkordates.) Art. VII, § 1, des österreichischen Konkordates erkennt „den gemäß dem kanonischen Rechte geschlossenen Ehen die bürgerlichen Wirkungen zu“. Diese allgemeine Formulierung erhielt aber durch das staatliche Durchführungsgesetz vom 4. Mai 1934, B.-G.-Bl. II, Nr. 8, eine Einschränkung. Es kommen die bürgerlichen Rechtswirkungen nur Ehen zu, die vor einem Priester der katholischen Kirche gemäß dem kanonischen Rechte geschlossen wurden, wenn sie in das Eheregister eingetragen worden sind. Die Eintragung aber hat zu unterbleiben, wenn der Ehe das staatliche Hindernis des Ehebandes, der Minderjährigkeit oder Entmündigung entgegensteht. Da Kirche und Staat verschiedene Auffassungen über den Begriff des Ehebandes haben und die Kirche die Minderjährigkeit nicht als dirimierendes Ehehindernis wertet, so sind trotz des Konkordates kirchliche Ehen, denen die bürgerlichen Wirkungen versagt bleiben, möglich. Die frühere österreichische Gesetzgebung verbot die Trauung von Personen, denen ein staatliches Hindernis entgegenstand (a. b. G.-B., § 78). Das zitierte Gesetz vom 4. Mai 1934, § 2, Abs. 2, läßt aber einen kirchlichen Eheabschluß ohne bürgerliche Wirkungen zu, trotzdem daß eines der drei staatlichen Hindernisse besteht. Dadurch wurde der Begriff der rein kirchlichen Ehen geschaffen. Es geht aber nicht an, diesen Begriff zu erweitern. Es gibt Personen, die bei Eheabschluß gewisse Bezüge (Pensionen) oder ihre Stellung verlieren. Soll nun diesen Personen der Abschluß einer nur kirchlichen Ehe kirchlicherseits bewilligt werden? Abgesehen davon, daß dies eine